



Verordnung

über

die Entschädigungen für ausserordentliche Arbeitszeit

Der Gemeinderat, gestützt auf Artikel 20 Absatz 2 des Personalreglementes vom 4. Juni 2018, beschliesst:

Art. 1 Arbeitszeitrahmen

Der Arbeitszeitrahmen der Mitarbeitenden der Gemeinde Bremgarten bei Bern richtet sich nach den kantonalen Grundlagen, d.h. dem Kant. Personalgesetz und der Kant. Personalverordnung.

Art. 2 Wochenend-, Nachtarbeitsentschädigungen

Für die Ausrichtung von Entschädigungen für die Wochenend- und Nachtarbeit gelten die folgenden Ansätze:

- 1 Die Nacht- und Wochenendzulage für Personal in den Gehaltsklassen 1 – 23 beträgt pro geleistete Arbeitsstunde CHF 6.00 zuzüglich Ferienanteil von 10,64 %.
- 2 Für Strassenunterhaltungspersonal wird bei Nacht- und Sonntagsarbeit ein Zuschlag in der Höhe von CHF 12.00 pro Stunde zuzüglich Ferienanteil von 10,64 % ausgerichtet. Eine Kumulation ist nicht zulässig.

Art. 3 Pikettdienst

Für die Ausrichtung von Pikettentschädigungen gelten die folgenden Ansätze:

- 1 Zulagen für Pikettdienst inkl. Ferienanteil
 - a Bereitschaftsdienst CHF 40.00 zuzüglich Ferienanteil 10,64 %
 - b Präsenzdienst CHF 50.00 zuzüglich Ferienanteil 10,64 %

2 Für Pikett des Strassenunterhaltungspersonal betragen die Entschädigungen:

Verantwortlicher im Präsenzdienst

Pro Pikettwoche

(Montag – Montag, 7 x CHF 50.00) CHF 350.00 zuzüglich Ferienanteil 10,64 %

Maschinenführer im Bereitschaftsdienst

Pro Pikettwoche

(Montag – Montag, 7 x CHF 40.00)

davon ½ pauschal CHF 140.00 zuzüglich Ferienanteil 10,64 %

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt diejenige vom 8. Januar 2019.

Bremgarten bei Bern, 3. März 2021

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN

Andreas Schwab
Gemeindepräsident

Peter Bangerter
Gemeindevorwalter